

## **Bildung bringt Vorteile – auch steuerlich**

Unbestritten ist die Bedeutung der Bildung für jeden einzelnen Bürger, da sie die persönliche Lebenssituation wesentlich verbessern kann. Gerade in wirtschaftlich turbulenten Zeiten können diejenigen punkten, die eine solide Aus- und eventuell noch eine zusätzliche Weiterbildung vorzuweisen haben. Waren bisher die steuerlichen Weichen so gestellt, dass in der Regel Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen großzügiger behandelt wurden als die Basiserstausbildung, so hat sich das zum Vorteil des Steuerbürgers durch die aktuelle Rechtsprechung geändert.

### **Aktuelle Urteile begünstigen Erst-Ausbildung**

Ausgaben für die eigene erste Berufsausbildung - sei es eine Ausbildung oder ein Studium - konnten bisher lediglich als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuermindernd bis zu einem maximalen Betrag von jährlich 4.000 Euro in Ansatz gebracht werden. Diese Praxis ist durch zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 28.07.2011 revidiert worden (Az.: BFH VI R 38/10 und BFH VI R 7/10).

In den fraglichen Fällen, ging es – vereinfacht dargestellt – um folgende Sachverhalte: Im ersten Fall nahm der Kläger bei einer Fluglinie die Ausbildung zum Berufspiloten auf. Hierfür entstanden ihm Aufwendungen von ca. 28.000 Euro, für die er in seiner Einkommensteuererklärung einen Verlustvortrag festgestellt haben wollte. Seiner Meinung nach handelte es sich um vorweggenommene Werbungskosten für seine künftige nichtselbstständige Tätigkeit als Pilot. Im zweiten Fall ging es um eine Klägerin, die ihre Schule mit dem Abitur abgeschlossen und anschließend ein Medizinstudium aufgenommen hatte. Auch sie machte ihre Aufwendungen für das Studium als vorweggenommene Werbungskosten geltend. In beiden Fällen ist die Konsequenz die, dass die steuerlichen Verluste später mit dem Einkommen verrechnet werden und so zu einer erheblichen steuerlichen Entlastung von Berufsanfängern führen dürften. Zunächst wurden beide Begehren von den Finanzämtern und Finanzgerichten abgelehnt. Die Revision beim Bundesfinanzhof hingegen war insofern erfolgreich, als dieser entschied, dass in beiden Fällen die Kosten der Ausbildung hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit der Kläger veranlasst seien und folglich als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden müssten.

Wie die Finanzverwaltung oder auch die Gesetzgebung auf die Urteile reagieren werden, ist derzeit noch offen. Wer von den neuen Urteilen profitieren möchte, die möglicherweise auch rückwirkend gelten, der sollte auf jeden Fall entsprechende Vorkehrungen treffen. Zum einen wären, eventuell auch für vergangene Jahre, Steuererklärungen abzugeben, bzw. wenn das bereits geschehen ist, dort Werbungskosten geltend zu machen, wo der Steuerbescheid noch offen ist. Gegen ablehnende Bescheide sollte vorsorglich Einspruch eingelegt werden.

### **Erststudium nach Berufsausbildung**

Unter bestimmten Umständen können auch Aufwendungen für ein Erststudium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung in vollem Umfang als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wie ein Urteil des BFH (Az VI R 14/07 vom 18.06.2009) zeigt. Es handelte sich dabei um eine gelernte Buchhändlerin, die zunächst Sonderschulpädagogik studierte und dann ins Lehramtsstudium wechselte, um in

der Folge auch als Lehrerin tätig sein zu können. Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten von rund 6.000 Euro für Fahrten zur Uni und nach Hause sowie für Arbeitsmittel machte sie als Werbungskosten geltend. Der BFH entschied auch hier, dass die Aufwendungen der Klägerin für das Lehramtsstudium dem Grunde nach beruflich veranlasst waren. Auch hier wurde ein hinreichend konkreter Zusammenhang dieser Ausgaben mit späteren Einnahmen festgestellt.

### **Fort- und Weiterbildung**

Als Werbungskosten stets voll abzugsfähig sind beruflich veranlasste Kosten, die nach Abschluss einer Erstausbildung oder eines Erststudiums anfallen und somit als Fort- bzw. Weiterbildungskosten in einem ausgeübten Beruf steuerlich anerkannt werden. Hierzu gehören beispielsweise berufliche Fortbildungen wie Computer- oder Meisterkurse sowie auch Zweit-, Zusatz-, Master-, Ergänzungs- oder Aufbaustudien oder auch Umschulungen. Auch Aufwendungen für eine Promotion oder ein Praktikum, ggf. auch für Studienreisen, Kongresse oder beispielsweise einen Rhetorikkurs sowie für Seminare zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit können voll abzugsfähig sein. Die Weiterbildungskosten gelten bei Arbeitnehmern als Werbungskosten, bei Selbstständigen als Betriebsausgaben.

Die Materie ist kompliziert und es geht um nicht unerhebliche Beträge. Deshalb sollte in solchen Fragen ein Steuerberater herangezogen werden. Zu finden sind derartige Experten im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) .